



Die Behörde kann bei Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit dem Absenzenwesen eine Busse beantragen (§ 23 VG).

Entscheid und Begründung der **Schulleitung** bei Absenzen von mehr als einem Tag bzw. bei Absenzen, die der Ferienverlängerung dienen können:

Datum des Gesuchseingangs:

Datum und Unterschrift der Schulleitung:

Rechtsmittelbelehrung:

Entscheide der Schulleitung können schriftlich mit Rekurs innert 20 Tagen bei der Schulbehörde angefochten werden. Das Verfahren ist unentgeltlich (§ 65 Abs. 1 VG i.V.m. § 45 Abs. 1 VRG; RB 170.1).

Dozwil, 01.03.2024 AS